

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

16. Aug. 1966

Gesetz: BAT §§ 22, 23, Anlage 1a VergGr. IV b, V b, 1. Fallgruppe

Leitsätze:

Besteht das Tätigkeitsmerkmal eines Tarifvertrages in der Forderung, daß sich eine bestimmte Tätigkeit aus den Merkmalen der niedrigeren Gruppe heraushebt, so muß das Gericht einen Vergleich anstellen. Es muß dazu zunächst darlegen, welche Tätigkeitsmerkmale die niedrigere Gruppe erfordert. Sodann muß es prüfen, wodurch sich die Tätigkeit des die Höhergruppierung erstrebenden Angestellten aus den Merkmalen der niedrigeren Gruppe heraushebt und ob dadurch die tariflichen Anforderungen erfüllt sind.

Unterläßt das Berufungsgericht die Anstellung eines solchen Vergleichs, so liegt darin ein materieller und deshalb von Amts wegen vom Revisionsgericht zu beachtender Rechtsirrtum.

Aktenzeichen: 1 AZR 373/65

Urteil des BAG vom 16. August 1966 LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 373/65
2 Sa 102/64 Bremen

Verkündet
am 16. August 1966

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. August 1966 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Dr. Rothweiler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 25. Mai 1965 - 2 Sa 102/64 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 30. Juli 1908 geborene Kläger machte nach abgelegter Reifeprüfung eine kaufmännische Lehre durch. Vom 1. November 1927 bis zum 15. Januar 1935 diente er in der Reichswehr und war anschließend als Verwaltungsangestellter in der Heeresverwaltung tätig. Er nahm am zweiten Weltkrieg teil und wurde Anfang 1950 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Seit dem 3. November 1950 stand er als Büroangestellter in den Diensten der Beklagten. Seit dem 1. März 1951 ist er beim Versorgungsamt B beschäftigt. Seit dem 1. April 1960 wird er als Verwaltungsangestellter nach der Vergütungsgruppe V b TO.A/BAT besoldet.

Seit dieser Zeit ist der Kläger Abschnittsleiter eines Versorgungsabschnitts (Rentenabschnitts), der mit vier anderen Abschnitten zu dem von einem Verwaltungsamtmann geleiteten Dezernat II d gehört. Nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan unterstanden dem Kläger in diesem Rentenabschnitt seit Jahren zwei Sachbearbeiter (Rentenberechner oder Feststeller), ein Zuarbeiter und eine Schreibkraft. Ende 1964 trat an die Stelle des einen Sachbearbeiters ein außerplanmäßiger Verwaltungsinspektor. Außerdem kam im Frühjahr 1965 ein weiterer Zuarbeiter hinzu. Der Kläger hat den Geschäfts- und Dienstbetrieb des Abschnitts zu überwachen, Anordnungen mit den Bearbeitern zu erörtern und Einzelfälle zu besprechen. Die Eingänge werden in dem Rentenabschnitt nach Buchstaben verteilt.

Die Anzahl der in dem Abschnitt zu bearbeitenden Zahlfälle betrug in den letzten Jahren 2000 bis 2400, ab 1964 rund 3000. Zu bearbeiten sind Anträge von Kriegsopfern im Inland auf Versorgung einschließlich Gewährung von Krankenleistungen oder Krankenbezügen und Härteausgleichen bis zum Bescheidentwurf (Erstanerkenntnisse, Er-



gänzungs-, Abhilfe-, Ausführungs-, Zugunsten-, Berichtigungs-, Anfechtungs- und Neufeststellungsbescheide), gegebenenfalls mit vorgeheftetem Aktenvermerk und Entwurf der vom Abschnittsleiter abzuzeichnenden und vom Dezernenten zu unterzeichnenden Aktenverfügung. Der Rentenabschnitt hat ferner Anträge auf Gewährung von Heilbehandlung, Zahnersatz und einmaligen Unterstützungen zu erledigen.

Die Befugnis, der Amtskasse Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu erteilen, ist gemäß § 27 RWB nur dem Dezernenten übertragen. Die Befugnis zur sachlichen Feststellung der Rechnungsbelege (Vermerk "sachlich richtig") ist durch Amtsverfügung unter Bezugnahme auf die §§ 78 bis 81 RRO neben den Dezernenten auch den Abschnittsleitern übertragen worden. Gleichzeitig erhielten die Abschnittsleiter auch die Befugnis zur rechnerischen Feststellung der Rechnungsbelege (Vermerk "festgestellt") gemäß den §§ 84 - 87 RRO. Tatsächlich wurde zeitweise anders verfahren.

Darüber hinaus ist dem Kläger wie allen übrigen Abschnittsleitern vom Amtsleiter des Versorgungsamtes aufgrund eines ministeriellen Rundschreibens Zeichnungsbefugnis auch für Erstanerkenntnisse in roten Bundesbehandlungsscheinen, mit denen ein Anerkenntnis dem Grunde nach verbunden ist, im Rahmen der §§ 20 bis 21 des Bundesversorgungsgesetzes mit bestimmten Ausnahmen übertragen worden. Im übrigen legt der Kläger seinem Dezernenten die Entwürfe von Verfügungen und Bescheiden, die in dem Abschnitt selbständig vorbereitet werden, zur Unterschrift vor.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er untertariflich entlohnt werde. Er begehrt mit der Klage die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihn für die Zeit vom 1. April 1960 an eine Vergütung entsprechend der Vergütungsgruppe IV b TO.A/BAT zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die



Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Revision zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Worin es diese grundsätzliche Bedeutung gesehen hat, hat es nicht ausgeführt.

Die Tätigkeit von Rentenabschnittsleitern bei den Versorgungsämtern kann unterschiedlich gestaltet sein. Das zeigt ein Vergleich zwischen dem Tatbestand im vorliegenden Rechtsstreit sowie in dem vom Landesarbeitsgericht beigezogenen Prozeß D gegen F

(2 Sa 51/63 LAG Bremen) einerseits, den vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Einstufungsstreitigkeiten solcher Rentenabschnittsleiter (vgl. BAG 12, 36 = AP Nr. 81 zu § 3 TO.A, ferner Urteile des BAG vom 14. März 1962, 4 AZR 462 bis 466/61; vgl. auch BAG AP Nr. 91, 112 zu § 3 TO.A und Urteil des BAG vom 29. April 1964, 4 AZR 46/63) andererseits. Daraus folgt, daß eine unterschiedliche Einstufung von Rentenabschnittsleitern tariflich durchaus zulässig sein kann. Das Urteil im vorliegenden Rechtsstreit kann deshalb nicht als Richtschnur für die Einstufung von Rentenabschnittsleitern schlechthin dienen.

Gleichwohl ist nicht zu erkennen, daß die Zulassung der Revision in dem hier angefochtenen Urteil gegen das Gesetz verstößt. Der Senat ist deshalb an sie gebunden.

2. Der Kläger begehrt die Einstufung in die VergGr. IV b TO.A/BAT. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß im Streitfall nur die erste Fallgruppe dieser Vergütungsgruppe in Betracht kommt. Nach dieser Fallgruppe

sind Angestellte zu entlohnen, die sich aus der VergGr. V b n. F. dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.

Das Landesarbeitsgericht sagt, die Tätigkeit des Klägers weise unstreitig die Merkmale der VergGr. V b n. F. auf. Zur Begründung führt es hierzu lediglich aus, daß die Tätigkeit des Klägers neben überwiegend selbständigen Leistungen gründliche umfassende Fachkenntnisse im tariflichen Sinn voraussetze. Es wiederholt also lediglich den Wortlaut des Tarifvertrages. Das ist, worauf die Revision mit Recht hinweist, unzureichend.

Ob der Tarifbegriff des Sichheraushebens erfüllt ist, läßt sich nur beurteilen, wenn die Anforderungen, die bereits in der niedrigeren Vergütungsgruppe gestellt werden, betrachtet werden und damit die Tätigkeit des betreffenden Angestellten verglichen wird (BAG AP Nr. 63 zu § 3 TO.A). Es bedarf deshalb einer Darlegung im einzelnen, welche Anforderungen in der niedrigeren Gruppe gestellt werden und inwieweit der Kläger diese erfüllt. Daß der Kläger nach der niedrigeren Gruppe entlohnt wird, genügt nicht; denn ob diese Entlohnung tarifgerecht ist, steht nicht fest. Auch ist es eine rechtliche, nicht eine tatsächliche Frage, ob ein Angestellter bestimmte tarifliche Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Diese Frage kann deshalb nicht, weil "unstreitig", ungeprüft bleiben. Geschieht das gleichwohl, so ist nicht auszuschließen, daß in Fällen vorliegender Art das Tatsachengericht bereits für die Einstufung in die niedrigere Gruppe zu hohe Anforderungen stellt. Wäre das der Fall, so wäre es weiter möglich, daß infolge dieser Überbewertung der in der niedrigeren Gruppe geforderten Tätigkeitsmerkmale die begehrte Höhergruppierung abgelehnt wird, obwohl sie bei zutreffender Bewertung der Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Gruppe zugebilligt worden wäre.

Deshalb muß in Fällen vorliegender Art ein Vergleich mit den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b n. F. ange-



stellt und es muß im einzelnen dargelegt werden, durch welche seiner Tätigkeiten der Kläger die Anforderungen der VergGr. V b erfüllt. Unterbleibt das, so ist es dem Revisionsgericht nicht möglich zu prüfen, ob der Ausgangspunkt der vom Tatsachenrichter angestellten Bewertung rechtsfehlerfrei ist oder nicht. Darin ist ein materiell-rechtlicher und deshalb auch ohne Rüge zu beachtender Fehler des Berufungsurteils zu sehen.

Wie der Beklagten zuzugeben ist, spricht im Streitfall viel dafür, daß das Landesarbeitsgericht die bereits in der VergGr. V b n. F. gestellten Anforderungen rechtlich nicht vorkannt hat. Für diese Ansicht der Beklagten sprechen vor allem auch die Ausführungen des angefochtenen Urteils auf Seite 27 der Urteilsausfertigung, wo auch auf den schon erwähnten Prozeß 2 Sa 51/63 LAG Bremen eingegangen wird. Aber es ist selbst im Hinblick hierauf nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit festzustellen, daß das Landesarbeitsgericht an die Anforderungen, die in der VergGr. V b n. F. gestellt werden, nicht einen zu hohen Maßstab angelegt hat. Jedenfalls kann der Senat, weil sich das angefochtene Urteil nicht ausreichend mit den in der VergGr. V b n. F. gestellten Anforderungen befaßt hat, das Berufungsurteil nicht in jeder Hinsicht daraufhin nachprüfen, ob ihm bei der Auslegung von Tarifnormen sowie bei der Subsumtion ein Rechtsirrtum unterlaufen ist. Tarifnormen sind Normen des materiellen Rechts. Die umfassende Prüfung, ob sie vom Berufungsgericht zutreffend ausgelegt worden sind, ist Hauptaufgabe des Revisionsgerichts. Fehlt es an den notwendigen Voraussetzungen für eine solche Nachprüfung, so ist das Berufungsurteil nicht frei von Rechtsirrtum.

3. Der Senat hat davon abgesehen, eine solche Prüfung selbst vorzunehmen. Zwar handelt es sich nicht nur bei der Auslegung von Tarifnormen, sondern auch bei der Subsumtion der Tätigkeit eines Angestellten unter jene um



Fragen der Rechtsanwendung. Angesichts dessen, daß die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO.A (Anlage 1 a zum BAT) weit überwiegend unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, ist aber auf diesem Gebiet dem Tatsachenrichter ein erheblicher Beurteilungsspielraum einzuräumen (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A; BAG 6, 36 = AP Nr. 38 aaO; BAG 14, 231 = AP Nr. 99 aaO sowie BAG AP Nr. 19, 29, 60, 107 zu § 3 TO.A). Es ist deshalb in erster Linie Sache des Tatsachenrichters zu prüfen, welche Voraussetzungen eine bestimmte Vergütungsgruppe erfordert.

Eine solche Prüfung muß mit Bezug auf einen bestimmten Arbeitsplatz vorgenommen werden; es kommt für sie maßgebend auf die Art der jeweils zu verrichtenden Tätigkeit an. Die Einzelheiten dieser Tätigkeit unter dem Blickpunkt einer bestimmten Tarifgruppe festzustellen, ist in aller Regel Aufgabe der Tatsachengerichte, denen allein die Möglichkeit tatsächlicher Feststellungen eingeräumt ist. Auch sind sie näher an der Sache, und ihre Erfahrung auf diesem Gebiet ist naturgemäß größer als die des Revisionsgerichts. Aus diesen Gründen erschien es dem Senat angebracht, die Klärung der nach den obigen Ausführungen noch offenstehenden Frage dem Landesarbeitsgericht zu überlassen.

4. Aus den vorstehenden Gründen war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in die Vorinstanz zurückzuverweisen. Auf die weiteren Angriffe der Revision gegen dieses Urteil kommt es deshalb nicht mehr an. Das gilt auch für die in der Revisionsbegründung enthaltenen Verfahrensrügen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Wichmann

Dr. Sinning

Dr. Rothweiler

